

Ehrenordnung des Karatevereins Samurai Maximiliansau e.V.

§ 1 Verdienste um den Verein

1. Ehrung von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit
2. Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrenvorsitzende, Ehrenabteilungsleiter/ -trainer
4. Vereinsförderer

§ 2 Sonstige Anlässe

1. Ehrungen von Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen
2. Geburten, Geburtstage, Hochzeiten 3. Beerdigungen

§ 3 Ehrungen durch Dritte

1. Verbandsehrungen
2. Sportlerehrung der Stadt Wörth am Rhein und des Landkreises

§ 4 Verfahren

1. Ort und Zeit der Ehrungen
2. Kosten der Ehrungen
3. Aberkennung einer Ehrung

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Verdienste um den Verein

1. Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

a) Mitglieder mit 25jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten die Ehrennadel des Vereins in Silber mit Urkunde

b) Mitglieder mit 40jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten die Ehrennadel des Vereins in Gold mit Urkunde

Bei Berechnung der Zeiten wird die Vereinszugehörigkeit ab dem Vereinseintritt des Mitglieds gerechnet.

2. Ehrenmitgliedschaft

a) Vereinsmitglieder, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Nichtmitglieder, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand zusammen mit der Ehrenurkunde verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

3. Ehrenvorsitzende, Ehrenabteilungsleiter/ -trainer

Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige erste Vorsitzende bzw. langjährige Abteilungsleiter/ Trainer ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Karateverein erworben haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft

4. Vereinsförderer

Die Ehrennadel in der Fassung „Silber“ und „Gold“ kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste und Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss.

§ 2 Sonstige Anlässe

1. Ehrung von Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen

Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen sportlichen Einsatz für den Verein ehren. Die Ehrung für besondere sportliche Leistungen erfolgt durch die Vorstandschaft -

ausnahmsweise auch durch die Abteilung - mit einer Urkunde. Im Einzelfall kann bei der Ehrung ein angemessenes Präsent überreicht werden.

2. Geburten, Geburtstage, Hochzeiten

Zur Geburt eines Kindes kann vom Vorstand ein Gutschein in Höhe von € 20,- überreicht werden. Bei Vorlage der Rechnung, erstattet der Kassier den Betrag. Runde Geburtstage von Mitgliedern werden ab dem 70. Lebensjahr (75 — 80 — 85 — etc.) mit einer vom Vorstand unterzeichneten Glückwunschkarte und einem kleinen Präsent bedacht. Mitglieder ab dem 90. Lebensjahr soll alle weiteren Jahre zum Geburtstag mit einem kleinen Präsent gratuliert werden. Bei einem Hochzeitspaar kann am Hochzeitstag (standesamtlich oder kirchlich) ein Geschenk überreicht werden. Das Geschenk wird im Normalfall vom 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden überreicht.

Bei Hochzeitsjubiläen (Goldene und Diamantene Hochzeit) kann dem Jubelpaar ein Geschenk überreicht werden. Die Entscheidung über Gratulationen trägt immer die Vorstandschaft.

3. Beerdigungen

Zur Beerdigung von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Beileidskarte übersandt. Bei der Beerdigung eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ehrenmitglieds beteiligt sich der Verein mit einer entsprechenden Abordnung an der Trauerfeier. Besonders verdiente Mitglieder, Förderer des Vereins und Ehrenmitglieder können einen Nachruf in der Tagespresse erhalten (eventuell in Verbindung mit anderen Vereinen).

§ 3 Ehrungen durch Dritte

1. Verbandsehrungen

Für Ehrungen des Verbands kommen Vereinsmitglieder in Frage, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im Verein, in einem Fachverband oder einem Landesverband ausgezeichnet haben. Insbesondere sind hierfür die Ehrenordnungen des DKV und der Fachverbände zu beachten. Ehrenurkunden und Abzeichen sind durch ein Mitglied des Vorstands oder ggf. den Abteilungsleiter zu überreichen, falls die Ehrung nicht durch Beauftragte des Verbands vorgenommen wird.

2. Sportlerehrung der Stadt Wörth am Rhein und des Landkreises

Für Sportlerehrungen der Stadt Wörth am Rhein oder des Landkreises kommen Vereinsmitglieder in Betracht, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben. Über die Meldung der Sportlerinnen und Sportler entscheidet der Vorstand ggf. in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern.

§ 4 Verfahren

1. Ort und Zeit der Ehrungen

Ehrungen werden grundsätzlich bei einem separaten Ehrenabend durchgeführt. Nicht anwesenden Mitgliedern soll Vereinsehrenabzeichen und Urkunde zugestellt werden, wenn sie dem Vorstand ihre Verhinderung zur Mitgliederversammlung angezeigt haben.

Außergewöhnliche Ehrungen, die nicht von der Dauer der Vereinszugehörigkeit abhängig sind, können auch in einem anderen geeigneten Rahmen erfolgen. Ort und Zeit außergewöhnlicher Ehrungen werden jeweils vom Vorstand festgelegt.

2. Kosten der Ehrungen Die Kosten für die Ehrungen trägt der Verein.

3. Aberkennung einer Ehrung

Die Vorstandschaft kann aus wichtigen Gründen mit 4/5-Mehrheit eine Ehrung aberkennen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung kann von der Vorstandschaft ergänzt oder abgeändert, jedoch nicht ganz aufgehoben werden Diese Ehrenordnung tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2023 in Kraft.